

**Copia Des Kayserlichen Reformation Edicts, Darauß der schwere ohnleydenliche
Gewissenszwang der betrübten Evangelischen in Oesterreich/ und Blutdurstige
Consilia der Jesuwiten zuersehen : [Geben in Unserer Stadt Wien/ den
Vierzehenden Monats Tag Ianuarii, im Sechszehenhundert Fünff und Vierzigsten
... Jahr**

[S.l.], [1645]

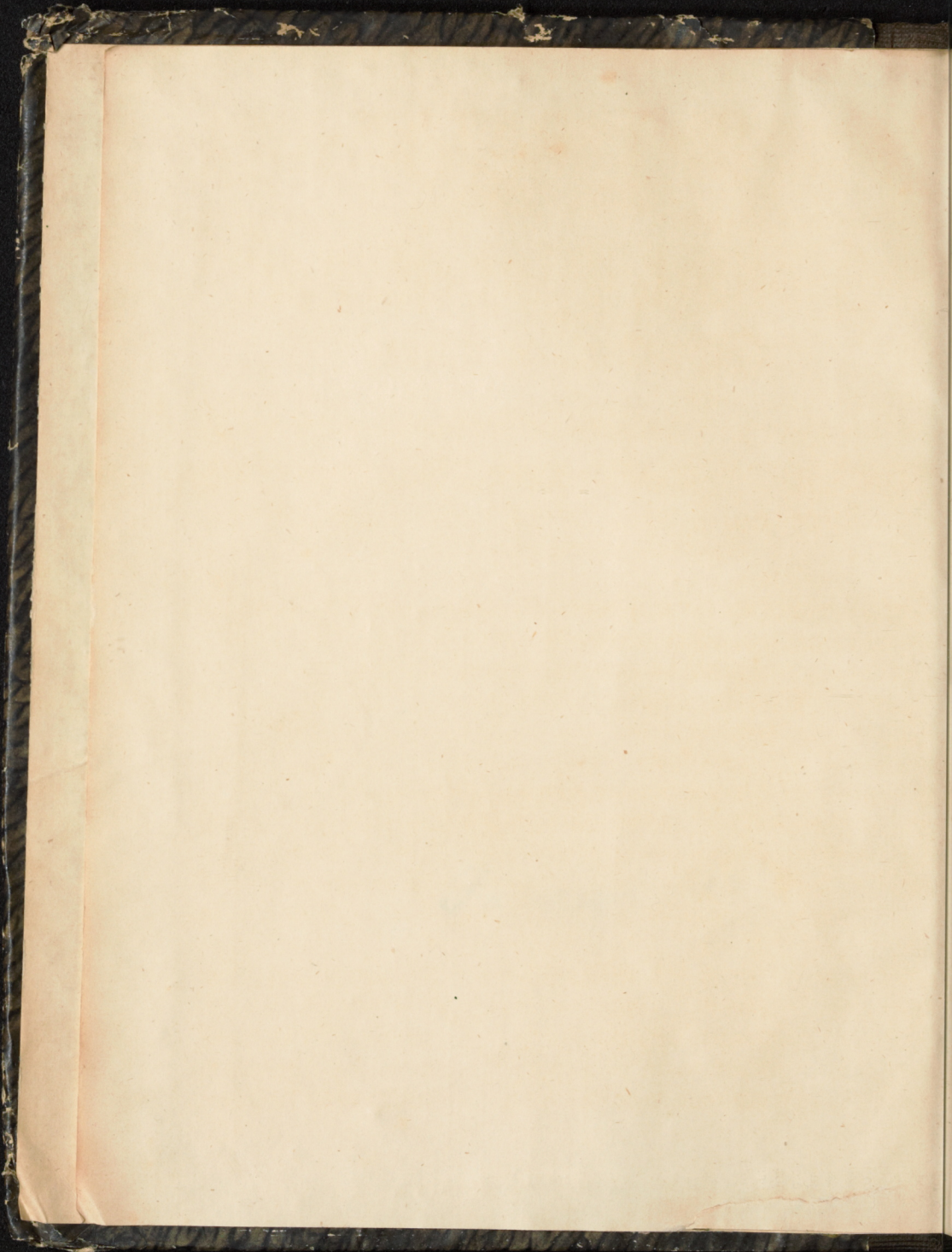
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn787930016>

Druck Freier  Zugang



Fk 1039 (1-21.)

Fk - 1039



Copia
 Des
 Kaysertlichen
 Reformation
 Edicts,

Darauf der schwere ohnleydenliche Ge-
 wissenszwang der betrubten Evangelischen in Des
 sterreich/vnd Blutdurstige Consilia der Jesuwiten
 zuersehen,

Copia

Reformation



Edicts

Edicts of the Emperor of the Holy Roman Empire
concerning the Reformation in the
Provinces of the Empire of the West



Nur Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden / Er-
wählter Römischer Kaysler / zu
allen Zeiten mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungarn /
Böhaimb / ic. König. Erzher-
zog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten /
Crain / vnd Württemberg in O-
ber- vnd Nieder Schlessien / Marggraff zu Mähren / in
Ober- vnd Nieder Laußnitz / Graff zu Habsburg / Tyrol
vnd Görz / ic. Enbieten N. allen vnd jeden Vnsern
Landleuten / auch sonst allen Vnterthanen / in Städ-
ten / Märckten / Flecken vnd auff dem Land Vnsers Erz-
herzogthumb Oesterreich vnter vnd ob der Ens / so Vn-
ser Vhralt / wahren / Römischen Catholisch / Apostoli-
schen vnd allein Seeligmachenden Religion biß dato
noch nicht zugethan seynd / Vnser Gnad vnd alles Gu-
tes. Ihr habt euch gehorsambist wol zu erinnern / was
massen Vnser in Gott Allerfeligest ruhender Höchstge-
ehrt: vnd geliebster Her: Vater / Kaysler Ferdinand der
Vnder / Christmildesten Angedenckens / noch hiervor /
sonderlich vnterm Dato den siebenden Aprill / Anno
Sechzehnhundert vier vnd dreyßig / durch außgange-
ne General Mandat ernstlich befohlen / daß ihr euch des
Lesens der Seetischen Bücher / sampt dem Auslauff
vnd Besuch Ewers Vncatholischen Exercitij Religionis,
vnd was deme sonsten mehrers anhängig / gänzlich
vnd allerdings wie auch männiglich / so wol Catholisch
als

als Vncatholische/ des Fleisch Speisen vnd Essens / an
denen gebottenen Abstinenz vnd Fasttügen sich gewiß-
lich enthalten sollen. Wann wir aber mit sonderm Vn-
gnaden vernehmen / wie daß solchem allem von vielen
auß euch denen Landleuten / auch andern / Edlen / Vn-
edlen / Bürgern vnd Bawrsleuten / auch deren Weibs-
Personen / gleichsamb ohne Scheuch abermals straff-
mässig zuwider gelebt / vnd gemeldte Kayserliche Man-
data verächtlich beyseit gesetzt worden / welchen Vnge-
horsamb Wir als Regierender Herz vnd Lands Fürst /
weiter zu gestatten keines wegs gesonnen / sondern vber
vorgedachten Mandatis steiff vnd fest hand zu haben vnd
mit gebührendem ernstlichen Einsehen / gegen denen
Vbertretern fürzugehen eifferig entschlossen seyn. Als
haben Wir demnach mehr gedachte General hiemit al-
lerdings erfrischen vnnnd bestatten wollen / auch obbe-
nanten allen vnd jeden Landleuten / auch andern Edlen
vnd Vnedlen / Bürgern vnd Bawersleuten / Manns-
vnd Weibs- Persohnen / hiemit gnädigst vnd ernstlich
befehlend / daß ihr euch nun hinsüro von dato dis Vn-
sers wiederholt / vnd erfrischen General Mandats, bey
Vermeydung Vnsrer zu End benenten / gewiß: vnd vn-
außbleiblichen Straff / des fernern Außlauffs / außrei-
sens vnd besuch des frembden vnd in der Römischen Ca-
tholischen Religion nicht zugethan Sectisch oder Vn-
catholischen Exercitij in- vnd auffer Lands / an was Ort /
auch auff was weiß / pretext vnd Weg / es nur jimmer
durch euch oder die ewrigen beschehen kunte oder möch-
te / wie auch des vor diesem / vnd hiemit abermahlen
scharff verbottenen Singen vnd Lesens der Sectischen
Postil-

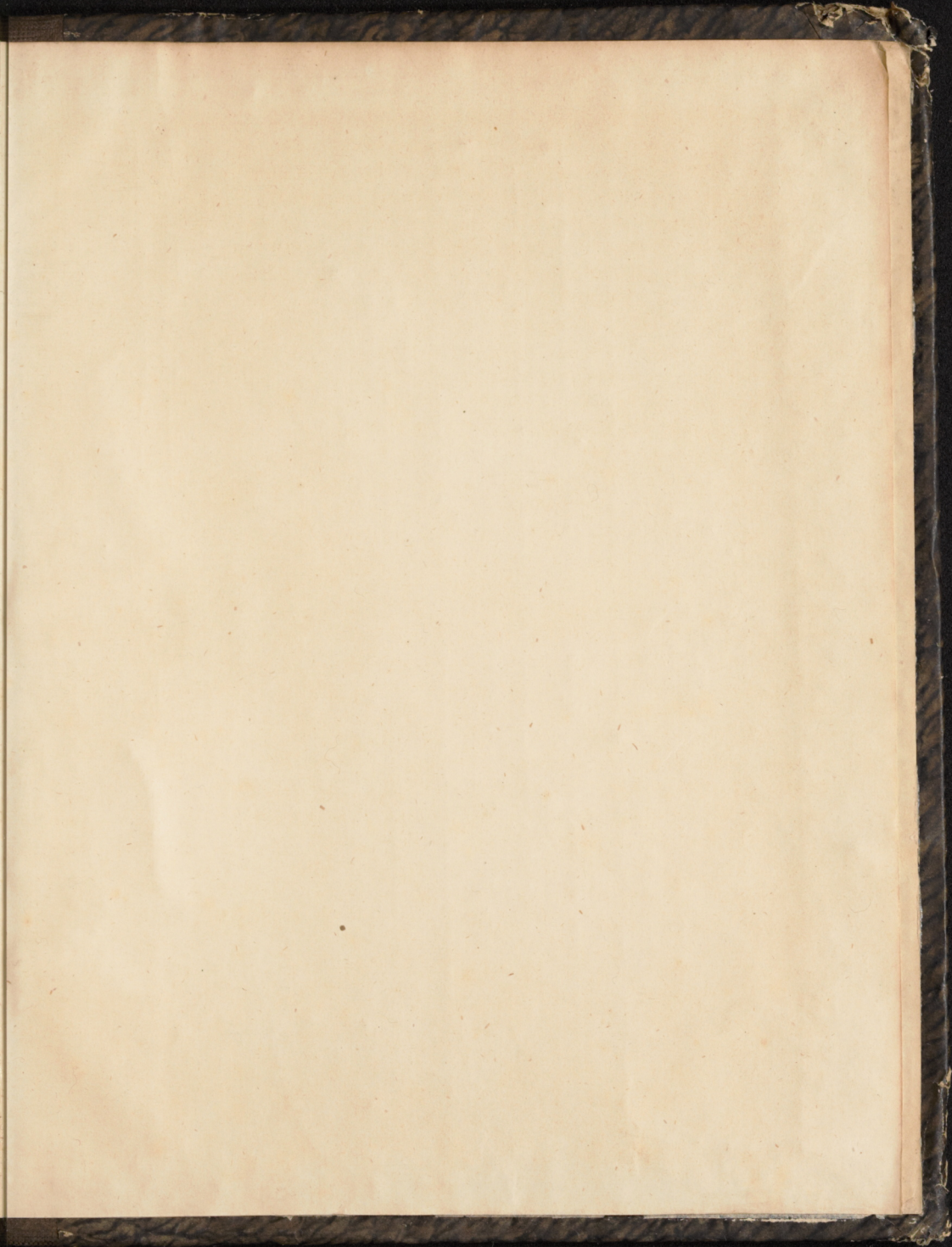
Postillen/Predigen vnd anderer von der Catholischen
Kirchen verworffenen/gedruckt:vnd geschriebenen Bü-
cher/wie die gleich Namen haben/ sampt dem bey euch
in schwang gehenden/ an den Abstinenz: vnd anderen
gebottenen Fast Tāgen vnzulässigen Fleisch speisen vnd
essens/ vnd ebenermassen des heimlichen in dis Land
herein führ: vnd bringens der Prædicanten zu allen Zei-
ten gewiß vnd vnfehlbarlichen enthaltet. Ingleichen
ewre in jüngster Visitation vortheilhaftig verhaltene/
oder hernach bekommenen/ so wol geschriebene: als ge-
druckte Vncatholische Bücher/ denen Ordinariis dis
Lands/ oder ewren ordentlich eingesezten Catholischen
Pfarherrn/ alsbald nach Publicirung dis vnseres Man-
dats, würcklich anhendiget/zustellet/ vnd weiter davon
nichts verhaltet/ also auch eben so wenig euch an denen
gebottenen Feyr: vnd Sontāgen/ allerhand Arbeit/
wie die Namen hat/ zu Hauß vnd Feld/gewißlichen fer-
ner nicht mehr gebrauchet. Absonderlich aber weil
fürkompt/das etliche von euch Landleuten vnd andern/
so Landgüter vnter der Enns besitzen/diejenige Vnter-
thanen/welche im Lande ob der Enns der Religion hal-
ber abziehen/ gleich an denen Grāngen des Lands auff-
genommen/wie auch etliche an denen Vnter-Deisterrei-
chischen Grāngen wohnende/ so in Desterreich ob der
Enns gepfaret/von den Gottsdiensten ab: oder doch
nicht darzu gehalten werden sollen/ das ihr bemeldter
Emigranten keinen weiter auffnehmet/auch die allbereit
auffgenommene entweder zur Bekehrung bringet/ o-
der würcklich wieder abschaffet/ im vbrigen die Vnter-
thanen/ das sie sich hinsüro/ allezeit an denen Sonn-
vnd

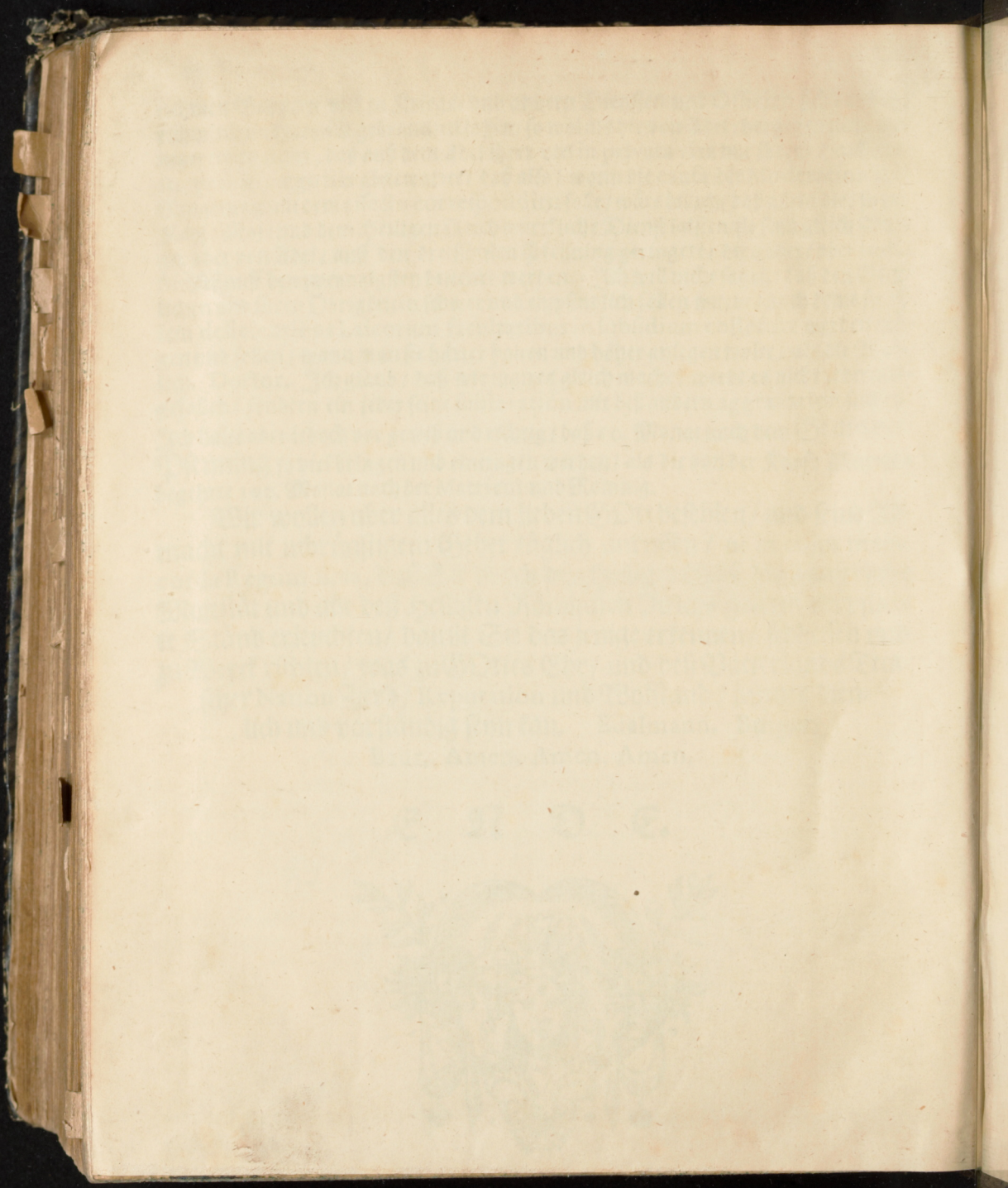
vnd Feyertagen / bey ihren ordentlichen Catholischen
Pfarthern einstellen / mit Ernst vnd Straff anhaltet/
vnd also diesem Vnsrem Käyser / vnd Landsfürstlich
ernstlichen Befehlch seines ganzen Inhalts vnd Be-
griffs allerding vnverbrüchlich nachkommet / vnd gele-
bet / Ihr aber / die Ihr die Emigration allbereit fürge-
nommen / ohne Vnsern ordentlichen Paßbrieff oder
Verwilligung von Vnsrer Nieder Oesterreichischen Re-
gierung / weder in diß Vnsrer Erzherzogthumb / noch
auch Ob der Enns zukommen vnterstehet / da sich aber
hierüber wider versehen / einer oder mehr auß euch / was
Würden oder Stands / von Manns vnd Weibsperso-
nen / die auch immer seyn möchten / weiter vngehorsamb
vnd widerseßlich erzeigen / Der oder dieselben sollen in
Krafft diß Vnsers Käyser vnd Landsfürstlichen General
Mandats, ganz vnverschont des Stands / wie oben ge-
meldt / so viel daß an denen abstinentz vnd andern ge-
bottenen Fasttügen verner Fleisch speisen vnd essen / (es
were dann / daß euch solches von der geistlichen Obrig-
keit auß gewissen Ursachen verwilliget were) wie in glei-
chen das vortheilhaftige versteck: oder verhalten / auch
lesz vnd singen / deren von der Catholischen Kirchen ver-
worfenen / geschriebenen vnnnd gedruckten Bücher / so
wol die Sonn-Feyertägliche Hand-vnd an all andere
Arbeit anlanget / an Leib vnd Gut gewißlichen gestrafft:
Die jenigen aber / so sich des Ausflaußs vnd Besuchs des
vncatholischē Exercitij Religionis beherberg- oder heimb-
lichen hereinführ- vnd bringung der Prædicanten / oben
angezeigter Massen noch weiter gebrauchen / sollen ohne
einigen Respect vnd ansehen der Personen auß Vnsrem
Erzher-

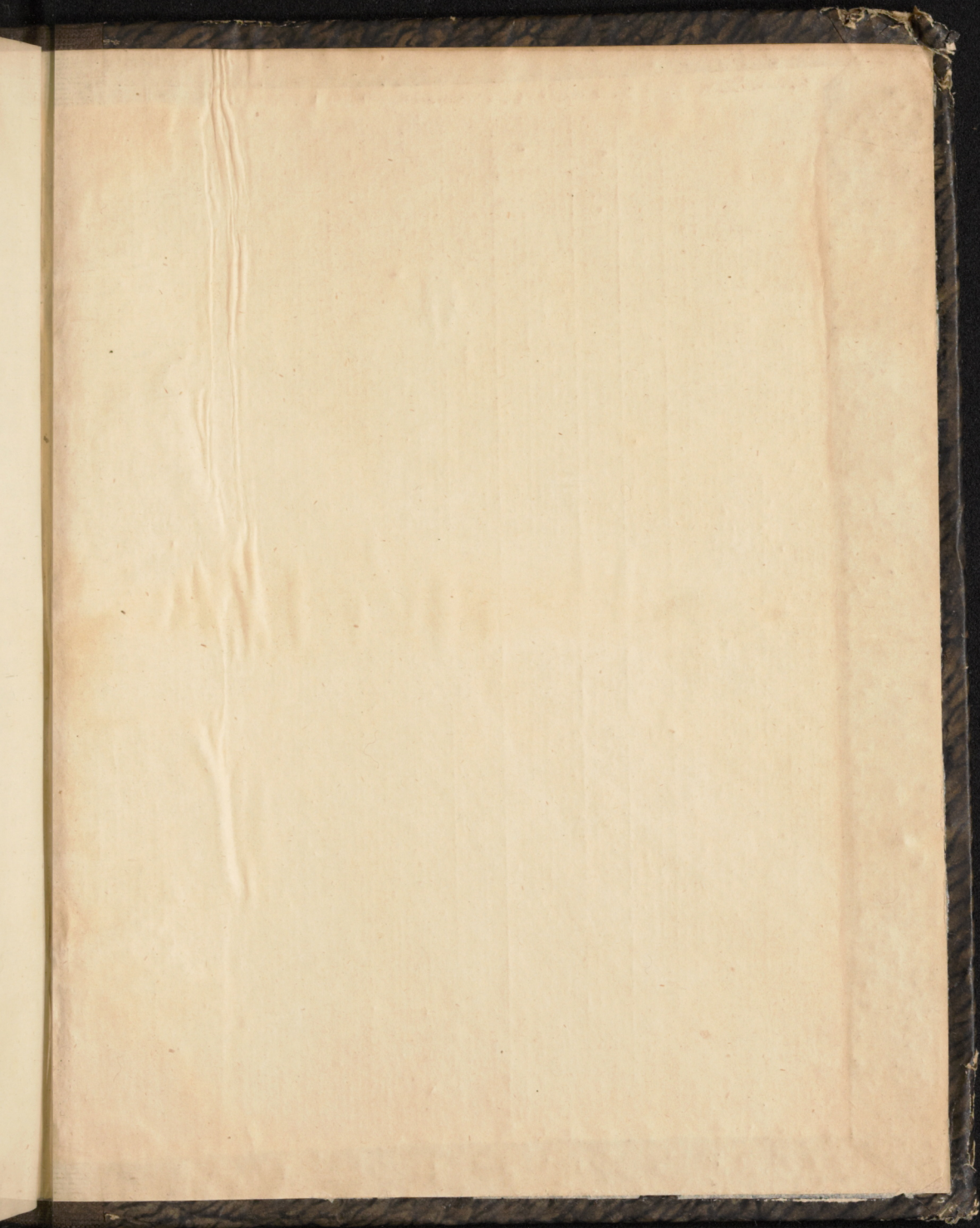
Erzhertzogthumb Desterreich vnter vnd ob der Enns /
vnd verier allen andern vnsern Königreich vnd Landen /
auff ewig ab- vnd außgeschafft / auch alle ihre Haab vnd
Güter / liegend vnd fahrend / wie die Namen haben mö-
gen / nichts davon anßgenommen / verwürckt / vnd zu
handen Vnserer Landfürstlichen Cammer eingezogen /
die übrigen Vbertretter aber / nach Beschaffenheit ih-
rer Mißhandlung empfindlich abgestrafft werden /
gestalt wir dann auff ein oder anderen Verächt- vnd
Vbertretter / nicht allein durch gewisse Personen / ein
fleissiges wachendes Aug vnd gute Auffſicht zu haben /
allbereit gewisse Fürseh- vnd Bestellung thun lassen.
Sondern wir gebieten auch allen Vnsern Städten /
Märkten / auch Landgerichten / vnd sonst Männig-
lich / dißfals ihr fleissiges Auffmercken zu haben / vnd
wann sie ein oder andere Person / was Stands die auch
seye / so diesem Vnserm General Mandat zu wieder thete /
erkündigen / solchen alsbald vnser Nieder Desterreichs
Regierung anzuzeigen: Herentgegen den jenigen / auff
dessen denunciation ein Straffeinkombt / jedesmals der
dritt oder nach gelegenheit der Vmbständ der vierdte
Theil derselben zu einer Ergözung gevolgt / von denen
Confiscation aber ein stattliche recompens ertheilt wer-
den solle. Doch wollen Wir den jenigen / welche der
Orten / wo das vucatholische Exercitium gehalten wird /
zu reisen haben / daß sie von ihren fürgesetzten Obrieg-
ten / gläubwürdigen Schein oder Patent / darinnen
die Vrsach ihres dahin reisens vermeldt sey / nehmen /
hiemit gnädigst bewilliget haben / außer dessen aber ihr
obgemeldte Obriegkeiten deren keine durch passieren /
son

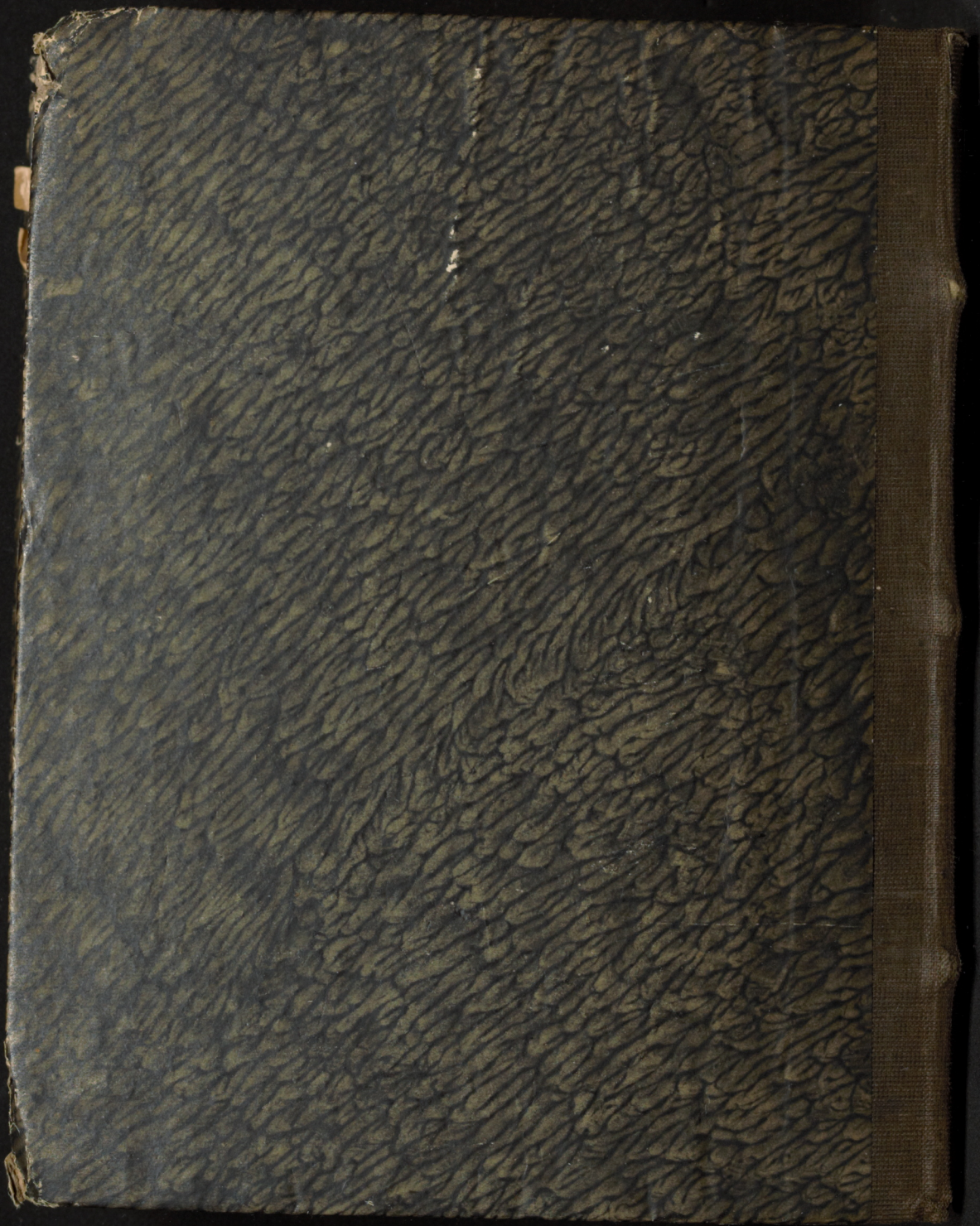
sondern sie mit Arrest auffhalten / vnd Vnser N. De-
ster. Regierung alsbald anzeigen sollet. Darnach ihr
euch sämptlich / vnd ein jeder insonderheit zu endlicher
Vorwarnung zu richten. Es beschicht auch hieran Vn-
ser genädig gemessner ernstlicher Willen vnd Meinung.
Geben in Vnserer Stadt Wien / den Vierzehenden
Monats Tag Januarij, im Sechzehnhundert Fünff-
vnd Vierzigsten / Vnsere Reiche des Römischen im
Neundten / des Hungarischen im zwanzigsten / vnd
des Böhemischen im achzehenden Jahr.

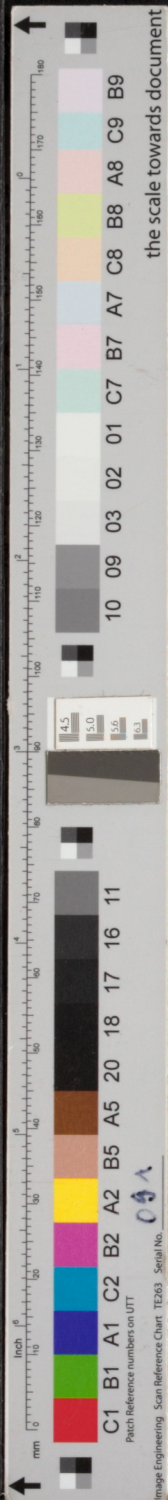
Comissio Domini Electi
Imperatoris in Con-
silio,











Ch mit den ohngemittelten von Adel und den freyen Reichs
erden / jedoch mächten die von Adel ihre eygne Truchen und
der aber gleich wie andere / gelobt und geschworen seyn solle.
Unterthanen auff dem Land wäre nicht weniger zugelassen /
er zu bestellen / ebener massen auch die Geistliche in den Reichs-
steten / einen eignen Einnehmer und Truchen haben mögen / je-
beyssammen / müste ihr und der Weltlichen Geld zusammen in
n / und fürter in die gemeine Craiß Truchen ungezehlt einge-
setzt gemeldte Einnehmer / nach deme sie die Anlag allenthalb
und ihren Unterthanen eingebracht / und in ein Truchen ver-
den 6 General Craiß Einnehmern überliefern / von diesen 6.
nd Fürsten. 1. Die Weltliche Chur: und Fürsten. 1. Prä-
rren 1. Die von der Ritterschafft und Adel. 1. Die Frey und
egen / und jedes Collegium dann / so es gesetzt / in sonderbare
u / wie diß alles und noch mehr den Einzug des Gemeinen Pfen-
n Speyrischen Reichs Abschied de Anno 1542. mit weltläuf-
nden. Nach deme aber diese nur auff zwey Jahr bewilligte
man nochmahl des Türcken feindlichen Einbruchs besorgen
re Kaiserl. Majest. Carolus V mit den Ständen Anno 1544.
n Reichs Convent und Berathschlagung gehalten / hat sich /
desselben Abschieds zu lesen / befunden / daß die nächst vor zu
bermbstlichen Anschlag des Romzugs (das ist die Matricul)
n so mächtigen Feind wenig fürtrüglich / und auch weilen viel
blägen sich beschwere / ihnen damalt zu Speyer zu helfen / auß
Berichis / nicht möglich / und auch sie weiter zu beschweren
ist der modus collectationis nach dem Gemeinen Pfen-
ogen worden / damit (verba sunt Recessus) niemand hohen
erschonet / auch keiner vor dem andern beswert werde / sondern
Vermögen neben dem andern gleiche Anlag und Steuer gebe.
deß Reichs / Geistl. und Weltliche / wie auch die von Adel / und
und auff dem Land / niemands außgenommen / also angelege
len ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern / Lehen und
echts Werths einen halben Gulden geben / und 50. fl. Jahr-
st. Hauptgut geachtet werden / die Stifft / Capitul / Elöster /
ndere Geistliche Versamlunge von Mannen und Frawen /
hre Persohnen von ihren Einkommen / Pfarren / Pfründen /
en / und täglichen Gefallen etc. den zehenden Theil zu Steuer
cht weniger allesamt der Paarschafft versteuer werden sollen /
Kleinoter / Silbergeschir und Haußbraht / Ziem hohen stands
nd reyniaer Knechten Pferde und Gewöhr. Diese Steuer
dem Dhrt / wo er gefessen / richten mögen / ohngeache
K ij wo